

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	Frau Malter
Datum:	01.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	15.06.2026	
Gemeindevertretung	22.06.2026	

**Anpassung der Entwässerungssatzung****Hier: Starkregenprojekt****Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung stimmt der Anpassung der Entwässerungssatzung zu.

Die Ergebnisse der Starkregenanalyse sollen nach Fertigstellung im Jahr 2027 im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung öffentlich vorgestellt werden.

**Sachdarstellung:**

Zur Zeit wird in durch das Büro KC Becker eine Starkregenanalyse erstellt, welche 2027 fertig sein wird. Ein hydraulisches Geländemodell wird erstellt, auch die Kanaldaten und die Vermessung der Durchflüsse vor Ort werden erfasst. Es soll auch eine Drohnenbefliegung stattfinden. Diese Bilder werden für dieses Projekt verwendet. Um möglichen Einwänden entgegenzuwirken wurde vorgeschlagen den Passus zum Zutrittsrecht in unserer Entwässerungssatzung zu ergänzen.

Das wäre auch im Hinblick auf die Berechnung der Abwassergebühren (versiegelte Flächen) sinnvoll, welche ebenso nicht vor Ort, sondern anhand von Luftbildern geprüft werden.

Der §32 der Satzung müsste angepasst bzw. ergänzt werden.

**Alt:****§ 32****Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

**Neu:****§ 32****Zutrittsrecht, Datenerhebung**

(1) Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen,

Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Schaffung, Erneuerung, Erweiterung, Instandhaltung, Reparatur, sowie Abrechnung der von ihr betriebenen öffentlichen Einrichtung benötigten Informationen und Daten aus Luftbildern (Bilder, die mittels moderner fotografischer Verfahren durch Flugobjekte in einem Winkel von 90° zur Erdoberfläche aufgenommen werden) und zugehörige Mess- und Geodaten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Luftbilder unter Einhaltung aller für das jeweilige Verfahren zu deren Herstellung gültigen Gesetze und Vorschriften erstellt wurden. Die Gemeinde darf sich hierzu ganz oder teilweise Dritter bedienen. Diese unterliegen denselben Regelungen, wie sie selbst. Darüber hinaus unterliegt die Datenverarbeitung und -nutzung den jeweils gültigen Datenschutzvorschriften. Die Erstellung von Luftbildern soll mindestens einen Monat im Voraus ortsüblich bekannt gemacht werden.

**Finanzierung:**

keine

Anlage(n):

1. Entwässerungssatzung Stand - 19.12.2024